



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. Juli 2012
(OR. en)

11897/12

UEM 243

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banka Slovenije

BESCHLUSS DES RATES

vom

**zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banka Slovenije**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung EZB/2012/9 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2012 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banka Slovenije¹,

¹ ABl. C 161 vom 7.6.2012, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt wurden, geprüft.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Banka Slovenije endet nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2011. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2012 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (3) Die Banka Slovenije hat Deloitte revizija d.o.o. als externen Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014 ausgewählt.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, Deloitte revizija d.o.o. als externen Rechnungsprüfer der Banka Slovenije für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014 zu bestellen.
- (5) Der Empfehlung des EZB-Rates sollte gefolgt und der Beschluss 1999/70/EG¹ entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69.

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 13 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

"13. Deloitte revizija d.o.o. wird als externer Rechnungsprüfer der Banka Slovenije für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014 anerkannt."

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident